

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10 vom 5. Oktober 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 5. Oktober 2010 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/154

**Gegenstand:** Verkehrsberuhigung und Lärmbelästigung

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich darüber, dass viele Autofahrer sich nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung in ihrer Straße halten. Daraus ergebe sich ein hohes Gefährdungspotenzial, zumal sich auch ein Kindergarten und eine Schule in der Straße befänden. Außerdem sei die Straße so eng, dass bei Begegnungsverkehr die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen müssten. Die Straße vermittele den Eindruck, dass man die geschlossene Ortschaft bereits verlassen habe. Die Petenten bitten darum, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten wird. Außerdem beklagen sich die Petenten über Lärmbelästigungen durch Abrollgeräusche auf Kleinpflaster.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Verwaltung sowie die Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Bedenken der Petenten gut nachvollziehen. Insbesondere die Ortsbesichtigung hat deutlich gemacht, dass die Straße sehr eng ist und die Fahrzeuge sich dort nicht an die vorgegebene Geschwindigkeit halten. Deshalb ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses dringend geboten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung künftig durchzusetzen. Nur so lässt sich das bestehende Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer reduzieren.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Aussage des Senators für Inneres und Sport, dass die Straße als Brennpunkt von Geschwindigkeitsüberschreitungen erkannt worden ist und analog zu anderen Brennpunkten im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerledigung weiterhin überwacht wird. Diese Maßnahme allein ist jedoch nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht ausreichend. Es bedarf weiterer unterstützender baulicher Maßnahmen. Dabei müssen auch andere Verkehre, wie beispielsweise der landwirtschaftliche Verkehr und der Busverkehr auf dieser Straße berücksichtigt werden. Ergänzend kann auch über verkehrslenkende Maßnahmen nachgedacht werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/183

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent bittet um eine Aufenthaltsregelung. Er trägt vor, seine Ehe sei keine Scheinehe gewesen. In seinem Heimatland habe er keine Zukunft, keine Arbeit und keine Verbindung zu seiner Familie. Auch werde er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation dort nicht mehr anerkannt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die dem Petenten erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, nachdem die Ausländerbehörde Erkenntnisse darüber gewonnen hat, dass die Ehe des Petenten eine Scheinehe war. Mehrere Rechtsbehelfe gegen diese Maßnahme waren erfolglos. Auch im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Petent nicht dargelegt, warum die Annahme der Behörde falsch war.

Eine Aufenthaltsregelung aufgrund von Reiseunfähigkeit haben Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht Bremen rechtskräftig abgelehnt. Auch für die Erteilung einer Duldung aus humanitären oder persönlichen Gründen sind Anhaltspunkte weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

**Eingabe-Nr.:** S 17/294

**Gegenstand:** Änderung der Pflegerichtlinie

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, die Pflegerichtlinien zu ändern. Sie trägt vor, in anderen Bundesländern werde Pflegeeltern von behinderten oder verhaltensauffälligen Pflegekindern der doppelte oder dreifache Erziehungsbetrag gewährt. Eine solche Regelung wünsche sie sich auch für Bremen. Diese müsse auf die Verwandtenpflege ausgeweitet werden. Außerdem rügt die Petentin, dass ihre Anträge auf Bewilligung der Kosten für Nachhilfeunterricht, Vereinsbeiträge für Sport und Sehhilfen abgelehnt worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Pflegegeldrichtlinie entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wonach die laufenden Leistungen grundsätzlich in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden sollen. Die Pflegerichtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen und heilpädagogischen Pflegestellen, für die ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt wird. Eine Unterbringung in einer heilpädagogischen Pflegestelle erfordert, dass bei den Pflegekindern Bedarf für eine besondere Betreuung besteht. Die Pflegeeltern solcher Pflegestellen müssen über besondere Qualifikationen verfügen und bestimmte familiäre Bedingungen erfüllen. Entsprechend ihrer Qualifikation werden von ihnen Leistungen erwartet, die in der allgemeinen Vollzeitpflege gegebenenfalls durch flankierende Hilfen sichergestellt werden müssen. Die Einstufung als allgemeine oder besondere Pflegestelle ist unabhängig davon, ob die Pflegeperson mit dem Pflegekind verwandt ist oder nicht.

Die in der Richtlinie getroffene Differenzierung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht. Er sieht deshalb keine Notwendigkeit, sich für eine Änderung der Pflegegeldrichtlinie einzusetzen.

Zu den weiteren Beschwerdepunkten sei darauf hingewiesen, dass durch das Pflegegeld der gesamte angemessene Lebensunterhalt von Pflegekindern sichergestellt wird. Hierin sind unter anderem auch die Kosten für Vereinsbeiträge im Sinne einer Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und der Freizeitgestaltung enthalten. Eine zusätzliche Übernahme von Vereinbeiträgen ist daher nicht möglich. Beihilfen für Nachhilfeunterricht hat das Amt für Soziale Dienste nach der dem Petitionsausschuss vorliegenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts bewilligt. Diese Hilfen wurden zum Teil aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der Petentin eingestellt. Beihilfen für Sehhilfen können nur im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Kinder- und Jugendhilferecht bestehen nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/304

**Gegenstand:** Einwendungen gegen eine Bauleitplanung

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Sie trägt vor, durch die Ansiedlung des geplanten Gewerbebetriebs werde eine Konkurrenzsituation geschaffen, die sich auf die vorhandenen Betriebe dauerhaft betriebs- und existenzgefährdend auswirke. Es würde ein Verdrängungsprozess in Gang gesetzt, der mittelfristig Arbeitsplätze vernichte und zu Steuerausfällen führe. Außerdem würden die Anwohner durch die verkehrliche Anbindung des Bauvorhabens starken Lärm- und Abgasbelästigungen ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer letzten Sitzung den Flächennutzungsplan geändert und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbeansiedlung zu schaffen. Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind, sowie die Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden in diesen Verfahren umfassend beteiligt. Die in der Petition vorgebrachten Argumente wurden berücksichtigt. Bei der Entscheidung über die die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans hat die Stadtbürgerschaft alle für und gegen die Planung sprechenden Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Dabei hat sie ein umfassendes Planungsermessen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/312

**Gegenstand:** Umzugskosten

**Begründung:** Der Petent bittet um die Übernahme von Umzugskosten. Außerdem rügt er die lange Dauer der Bearbeitung seines Antrags.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antrag des Petenten wurde mittlerweile abschließend bearbeitet und abgelehnt. Die Entscheidung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Petent verfügte zum Zeitpunkt seines Umzugs über übersteigendes Einkommen. Deshalb war ihm zumutbar, Geld für den Umzug anzusparen. Vor diesem Hintergrund war nicht mehr zu entscheiden, ob die eidestattliche Versicherung des Petenten, aus der sich lediglich ergibt, welchen Betrag er für den Umzug aufgewandt hat, als Nachweis der Umzugskosten ausreichend ist.

Die Bearbeitung des Antrags hat lange gedauert. Das erklärt sich jedoch dadurch, dass das Amt für Soziale Dienste den Antrag zunächst als erledigt betrachtet hat, weil der Petent vor dem Umzug die erbetenen Kostenvoranschläge nicht eingereicht hat. Die Petition hat das Amt zum Anlass genommen, den Antrag nochmals zu überprüfen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/318

**Gegenstand:** Erschließung eines Grundstücks

**Begründung:** Der Petent ist Eigentümer eines nicht erschlossenen Grundstücks. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um eine Möglichkeit für die Erschließung seines Grundstücks zu eröffnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das hier interessierende Gebiet wird zurzeit ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans durchgeführt. Das Stadtplanungsamt ist bemüht, eine Lösung für das Grundstück des Petenten zu finden.

Weitergehende Möglichkeiten hat der Petitionsausschuss nicht. Im Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplans werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, umfassend beteiligt. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung hat die Stadtbürgerschaft die für und gegen die Planung sprechenden Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Dabei hat sie ein umfassendes Planungsermessen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine Entscheidung des Petitionsausschusses über die Belange Einzelner oder über Einzelaspekte der Planung.

**Eingabe-Nr.:** S 17/338

**Gegenstand:** Einwendungen gegen eine Bauleitplanung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Er trägt vor, durch die Größe des geplanten Gewerbebetriebs werde eine Konkurrenzsituation geschaffen, die sich auf die vorhandenen Betriebe dauerhaft betriebs- und existenzgefährdend auswirke. Es würde ein Verdrängungsprozess in Gang gesetzt, der mittelfristig Arbeitsplätze vernichte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer letzten Sitzung den Flächennutzungsplan geändert und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbeansiedlung zu schaffen. Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind, sowie die Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden in diesen Verfahren umfassend beteiligt. Die in der Petition vorgebrachten Argumente wurden berücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans hat die Stadtbürgerschaft alle für und gegen die Planung sprechenden Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Dabei hat sie ein umfassendes Planungsermessen.